



**Richtlinie  
zur Durchführung von  
Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung  
(Agh MAE)  
gemäß § 16d SGB II  
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Neuruppin, den ..... 19. Dez. 2018

Ralf Reinhardt  
Landrat

## Inhaltsübersicht

I. Grundsatz	3
II. Ziel der Förderung	3
III. Zielgruppen	3
IV. Fördervoraussetzungen	4
1. Zusätzlichkeit	4
2. Öffentliches Interesse	4
3. Wettbewerbsneutralität	4
4. Örtlicher Beirat	5
V. Förderumfang	5
1. Förderdauer	5
2. Förderhöhen	5
2.1. Mehraufwandsentschädigung - Teilnehmer/in	5
2.2. Maßnahmekosten - Träger	5
2.3. Sachkosten	6
2.4. Personalkosten	6
VI. Verfahren	6
1. Antrag	6
2. Besetzung	7
VII. Sonstiges	8
VIII. Datenschutz	9
Anlage - Gesetzestext § 16d SGB II	10

## **I. Grundsatz**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin gemäß § 6a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Er ist somit für die Umsetzung des SGB II in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Mit der Beauftragung von Trägern zur Durchführung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 6 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 17 SGB II stellt das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin Agh MAE nach § 16d SGB II bereit.

Agh MAE dienen vor allem der (Wieder-)Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit arbeitsmarktferner erwerbsfähiger Leistungsberechtigter. Sie ist damit ein niedrigschwelliges Instrument des Fallmanagements innerhalb des SGB II und immer nachrangig gegenüber der Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten des SGB II.

Agh MAE begründen kein Arbeitsrechtsverhältnis, kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Sozialgesetzbuchs Viertes Buch (SGB IV) und stellen keine Gegenleistung für erhaltene Sozialleistungen dar; das Verhältnis wird als Sozialrechtsverhältnis bezeichnet.

Agh MAE haben grundsätzlich die Kriterien der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses und der Wettbewerbsneutralität zu erfüllen. Die Verrichtung von Tätigkeiten steht in den Agh MAE im Vordergrund.

Es besteht keine Verpflichtung seitens des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Förderung von Agh MAE. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin entscheidet in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Agh MAE.

## **II. Ziel der Förderung**

Die Agh MAE dient der zumindest mittelfristigen Integration von arbeitsmarktfernen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt. Sie soll an das Arbeitsleben und die mit geregelter Tätigkeit verbundene Erfüllung von Arbeitsaufträgen heranführen, das Arbeits- und Sozialverhalten stärken, individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen und Perspektiven verändern.

## **III. Zielgruppen**

Förderungsfähig sind arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II erhalten, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben und für die kein anderes vorrangiges Eingliederungsinstrument des SGB II in Frage kommt.

Der Einsatz der Teilnehmer/innen sollte wohnortnah erfolgen.

Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren dürfen Leistungsberechtigte grundsätzlich nicht länger als insgesamt 24 Monate in Agh MAE integriert werden. Die Dauer der Integration bestimmt der persönliche Ansprechpartner im Jobcenter Ostprignitz-Ruppin.

Die Fünf-Jahres-Frist beginnt mit Eintritt in die erste Agh MAE (ab 01.04.2012). Nach Ablauf des ersten Fünf-Jahres-Zeitraums beginnt der neue Fünf-Jahres-Zeitraum automatisch an dem Tag, der auf den letzten Tag des vorherigen Fünf-Jahres-Zeitraums folgt.

Im Einzelfall ist für bestimmte Zielgruppen (vorrangig ältere Leistungsberechtigte und Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern) nach Prüfung durch den persönlichen Ansprechpartner unter dem Schwerpunkt der Ermöglichung von sozialer Teilhabe die Verlän-

gerung der Förderdauer einmalig für weitere maximal 12 Monate möglich. Eine automatische Verlängerung der Zuweisung für benannte Zielgruppen ist ausgeschlossen.

Leistungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Integration in eine bestimmte Agh MAE. Maßnahmeträger haben keinen Anspruch auf Integration einer bestimmten leistungsberechtigten Person.

Die Beschäftigung von ausländischen Leistungsberechtigten ist arbeitsgenehmigungsfrei. Bezieher von Arbeitslosengeld I und Leistungsberechtigte mit einem laufenden Rehabilitationsverfahren zur Teilhabe am Arbeitsleben können nicht Teilnehmer/innen einer Agh MAE sein.

## **IV. Fördervoraussetzungen**

### **1. Zusätzlichkeit**

Die Beurteilung der Zusätzlichkeit erfolgt auf Grundlage der durch den Träger eingereichten Unterlagen. Arbeiten, die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden.

Folgende Arbeiten erfüllen das Kriterium der Zusätzlichkeit nicht:

- Arbeiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden (ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen),
- Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen,
- Arbeiten, die zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten gehören,
- Pflichtaufgaben bzw. zwingend anfallende Arbeiten im Rahmen der Pflegeversicherung,
- laufende Instandhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten,
- Arbeiten, die zu den laufenden Aufgaben eines Vereins gehören.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Sofern Träger Tätigkeiten für Dritte übernehmen, wird die Zusätzlichkeit danach beurteilt, ob diese Tätigkeiten für den Dritten zusätzlich wären.

### **2. Öffentliches Interesse**

Die Beurteilung des öffentlichen Interesses erfolgt auf der Grundlage der durch den Träger eingereichten Unterlagen. In der Regel ist das öffentliche Interesse gegeben, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.

Allein die Beschäftigung von Leistungsberechtigten wie auch die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Trägers reicht dafür nicht aus.

Arbeiten, deren Ergebnisse überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dienen, liegen **nicht** im öffentlichen Interesse.

### **3. Wettbewerbsneutralität**

Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn infolge der Förderung keine Beeinträchtigung der Wirtschaft zu befürchten ist und wenn Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch verhindert wird.

Wettbewerbsneutralität besteht z. B. dann, wenn die vom Träger angebotene Dienstleistung oder das Warenangebot auf sozial benachteiligte Personen beschränkt wird.

#### 4. Örtlicher Beirat

Der örtliche Beirat im Sinne des §18d SGB II berät bei der Auswahl und Gestaltung von Agh MAE.

### V. Förderumfang

#### 1. Förderdauer

Die Dauer der Förderung einer Maßnahme Agh MAE beträgt maximal 12 Monate. Die Anzahl der förderfähigen Wochenstunden beträgt maximal 30 (max.120 h/Monat). Eine einzelfallbezogene Reduzierung der Wochenstunden kann durch den persönlichen Ansprechpartner des Jobcenters-Ostprignitz-Ruppin festgelegt werden.

#### 2. Förderhöhen

##### 2.1. Mehraufwandsentschädigung - Teilnehmer/in

Die an den/die Teilnehmer/in einer Agh MAE zu zahlende Mehraufwandsentschädigung beträgt für Neubewilligungen ab dem 01.01.2019 **1,20 € pro tatsächlich geleisteter Beschäftigungsstunde** und wird in der Eingliederungsvereinbarung zwischen Leistungsberechtigten und dem Jobcenter Ostprignitz-Ruppin verankert. Der Träger wird vom Jobcenter Ostprignitz-Ruppin zur Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung an den/die Teilnehmer/in verpflichtet.

Deckt diese Pauschale im Einzelfall nicht die gesamten tatsächlichen Aufwendungen, die für die Teilnahme an der Agh MAE zusätzlich anfallen, ab, kann der/die Teilnehmer/in bei seinem persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter Ostprignitz-Ruppin einen formlosen Antrag auf Erstattung der nachweisbaren Mehrkosten stellen.

Die Mehraufwandsentschädigung wird nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II angerechnet.

##### 2.2. Maßnahmekosten - Träger

Nur die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten erforderlichen Kosten werden auf Antrag unter der Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit differenziert und einzelfallbezogen erstattet.

Die Maßnahmekosten errechnen sich anhand der anerkannten Ausgaben und Einnahmen (Kostenkalkulation und Finanzierungsübersicht), die durch die Agh MAE entstehen. Es wird eine monatliche Pauschale ermittelt, die ungekürzt durch das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin an den Träger (für den Zeitraum des Bestehens der Vereinbarung mit dem/der Teilnehmer/in) ausgereicht wird. Dabei wird die 30-Tage-Regel angewendet (§ 26 Abs.1 SGB X i.V.m. § 191 BGB und § 339 SGB III) Es werden nur besetzte Teilnehmerplätze finanziert. Ein Teilnehmerplatz gilt als besetzt, wenn der/die Teilnehmer/in per Bescheid der Agh MAE zugewiesen wurde oder eine vor Beginn der Agh MAE unterzeichnete Eingliederungsvereinbarung vorliegt, in der die Teilnahme an der Agh MAE verbindlich vereinbart wurde. Mit Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gilt die Agh MAE als beendet. Gleiches gilt für die Erteilung einer Abbruchmitteilung durch das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin. Ist ein vormals besetzter Teilnehmerplatz in einer Agh MAE länger als 1 Woche unbesetzt, werden die Zuschüsse (nach Ablauf der Frist) um 1/30 je Kalendertag gekürzt.

Die Maßnahmekosten laut Bewilligungsbescheid sind ausschließlich für die bewilligte Agh MAE zu verwenden.

Die Mehraufwandsentschädigung ist nicht Bestandteil der Maßnahmekosten.

Maßnahmekosten und Mehraufwandsentschädigung sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

Qualifizierungsanteile (z.B. Profiling/Tests, Bewerbungs- und PC-Training) und Praktika (Maßnahmen bei einem Arbeitgeber) sind nicht Bestandteil einer Agh MAE und können nur auf der Grundlage der dafür vorgesehenen Förderinstrumente - Aktivierungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) - gefördert werden.

### **2.3. Sachkosten**

Es sind nur solche Sachkosten erstattungsfähig, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung der Tätigkeiten der Teilnehmer/innen in der Agh MAE entstehen, dies sind z.B. Arbeitsschutzbekleidung (Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Schutzhelm), Arbeitsbekleidung (Regenjacke, Blumann), Arbeitsmaterial, Werkzeug, Verwaltungskosten, Führungszeugnis, Versicherung.

### **2.4. Personalkosten**

Neben den Personalkosten für einen notwendigen besonderen Anleitungsbedarf der Teilnehmer/innen können auch Personalkosten für eine notwendige tätigkeitsbezogene Unterweisung gefördert werden. Diese Unterweisung geht über eine Einweisung und Einarbeitung hinaus und soll sehr einfache, niedrighschwellige Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln, die zur Verrichtung der in der Agh MAE geplanten Tätigkeit erforderlich sind. Die Vermittlung von darüber hinaus gehenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten oder solchen, die mit der Tätigkeit nicht in Zusammenhang stehen, ist nicht im Rahmen einer Agh MAE förderfähig.

Personalkosten, die aufgrund einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung besonders arbeitsmarktferner Teilnehmer/innen zur erfolgreichen Absolvierung der Arbeitsgelegenheit entstehen, können ebenfalls gefördert werden.

Die Höhe der Personalkosten richtet sich nach dem jeweils notwendigen erforderlichen Zeitaufwand, der Qualifikation des Personals und der daraus resultierenden tariflichen/ ortsüblichen Vergütung.

Das in den jeweiligen Bereichen (Anleitung, sozialpädagogische Betreuung) eingesetzte Personal muss über einen entsprechenden Abschluss verfügen, der sich am Deutschen Qualifikationsrahmen (<https://www.dqr.de/content/2315.php>) Niveau 5 bis 6 orientiert. Dies entspricht dem Abschluss Meister, Diplom (FH), Bachelor (FH) oder (alt) Ingenieur. Davon abweichende Qualifikationen können im Einzelfall nach Prüfung durch das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin anerkannt werden. Die Eignung des eingesetzten Personals ist durch entsprechende Nachweise sicherzustellen. Bei beabsichtigtem Einsatz von neuen Mitarbeiter/innen im Leitungs- bzw. Betreuungsbereich ist die Eignung vorab mit dem Jobcenter Ostprignitz-Ruppin abzustimmen.

## **VI. Verfahren**

### **1. Antrag**

Die Träger reichen ihre Interessenbekundung für das Folgejahr spätestens zum 30.09. eines Jahres beim Jobcenter Ostprignitz-Ruppin ein. Diese wird mit der Planung des Jobcenters Ostprignitz-Ruppin unter Einbeziehung des Örtlichen Beirates abgeglichen. Mit dem jeweiligen Träger wird ein Planungsgespräch zur Abstimmung der qualitativen (z.B. Zielgruppendifferenzierung, Maßeinhalte, Tätigkeitsbeschreibungen), der quantitativen (z. B. Anzahl Teilnehmer/innen) und der organisatorischen (z.B. Förderkonditionen) Anforderungen der zu schaffenden Agh MAE geführt.

Das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin behält sich eine Überprüfung der Eignung des Trägers vor. Dafür können u.a. die Stammmunterlagen des Trägers, Nachweise über bisherige Tätigkeiten des Trägers, Unterlagen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie Nachweise über die berufliche und persönliche Qualifikation der Betreuer der Teilnehmer/innen vom Jobcenter Ostprignitz-Ruppin angefordert werden. Das Ergebnis der Prüfung wird nachvollziehbar dokumentiert.

Antragsberechtigt sind geeignete natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die

- förderungsfähige Arbeitsgelegenheiten selbst durchführen,
- Erfahrung bei der Betreuung und Integration von Zielgruppen mit Vermittlungshemmnissen haben und diese sicherstellen können,
- gesetzliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften beachten,
- über eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung (personelle, räumliche und sachliche Infrastruktur) verfügen,
- das eingesetzte Betreuungspersonal entsprechend seiner Funktion tariflich oder ortsüblich entlohnen,
- zuverlässig und ausreichend finanziell leistungsfähig sind.

Dem Antrag ist eine präzise und aussagekräftige Maßnahmebeschreibung sowie eine konkrete Tätigkeitsbeschreibung für die Teilnehmer/innen beizufügen. Auf Folgendes ist dabei ausführlich einzugehen:

- Maßnahmeziel für die Teilnehmer,
- Begründung öffentliches Interesse, Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität der Arbeiten,
- Beschreibung der auszuführenden Arbeiten/Arbeitsinhalte,
- Beginn und Dauer der Arbeiten,
- Umfang, Lage und Verteilung der Arbeitszeit,
- Einsatzort/e,
- Beschreibung der einzelnen Arbeiten, des Arbeitsortes und der Einsatzstelle/n, wenn Arbeiten ganz oder teilweise außerhalb der Betriebsstätten des Maßnahmeträgers durchgeführt werden,
- Art, Umfang und Qualität der Betreuung und Anleitung (z.B. Betreuungsschlüssel, Anleitungsplan) und Qualifikation des Personals,
- Höhe und Zusammensetzung der voraussichtlichen Maßnahmekosten,
- Finanzierung der Maßnahme (Kostenkalkulation, Einnahmen, Zuschüsse Dritter),
- Begründung für besonderen Anleitungsbedarf und nachvollziehbare Darstellung der begleitenden Betreuung (z.B. wie und mit welchem personellen Aufwand sollen eine Tagesstruktur, soziale Kompetenzen, Motivation, Steigerung der individuellen Belastbarkeit und Produktivität erreicht werden).

Der Träger erhält mit der Registrierung des Antrages eine Mitteilung, welche Stellungnahmen (z. B. von der IHK, der Kreishandwerkerschaft, den Ämtern der Kreisverwaltung) antragsrelevant sind. Diese sind durch den Träger beizubringen.

Die Förderungsvoraussetzungen werden für jede einzelne Agh MAE geprüft. Das Team Haushalt des Jobcenters Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 9 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO) zu § 9 BHO beteiligt.

## **2. Besetzung**

Die Integration von Teilnehmern/innen in Agh MAE erfolgt in der Regel über das Bewerbungsverfahren. Dazu erhält der Träger vom Jobcenter Ostprignitz-Ruppin mehr Teilnehmervorschläge als vorhandene Stellen und kann aus diesem Pool die Teilnehmer/innen auswählen. Eine Besetzungsgarantie gibt es nicht. Findet der Träger aus dem vorgeschlagenen Personenkreis nicht ausreichend Teilnehmer/innen:

- a) werden fehlende Teilnehmer/innen vom Jobcenter Ostprignitz-Ruppin zugewiesen, oder
- b) kann der Träger der Agh MAE die geplanten Maßnahmeplätze reduzieren.

Scheiden Teilnehmer/innen einer Agh MAE während der Laufzeit der Maßnahme aus (z.B. durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, Kündigung durch den Träger wegen massiven Verstoßes gegen die Hausordnung), ist das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin/zuständiger Teamleiter Fallmanagement schriftlich spätestens am folgenden Arbeitstag zu informieren. Die Nachbesetzung erfolgt im Rahmen einer Zuweisung über das Fallmanagement des Jobcenters Ostprignitz-Ruppin.

Träger von Agh MAE nehmen über das Trägerportal SAM an der SSL-verschlüsselten Teilnehmerverwaltung, dem Datenaustausch und der Kommunikation teil. Der Träger verpflichtet sich, die Anwesenheit der Teilnehmer/innen regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, über das Trägerportal SAM an das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin zu melden.

Bei unentschuldigten Fehlzeiten ist das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin/zuständiger Teamleiter Fallmanagement schriftlich oder unter Nutzung des Trägerportals SAM spätestens nach einer Woche zu informieren. Bei unentschuldigtem Fehlen hat der Träger in dieser Zeit Bemühungen zu unternehmen, den/die Teilnehmer/in wieder in die Agh MAE zu integrieren. Bleibt dies erfolglos, hat dies für den/die Teilnehmer/in beschäftigungsrechtliche Konsequenzen. Die Nachbesetzung erfolgt im Rahmen einer Zuweisung über das Fallmanagement des Jobcenters Ostprignitz-Ruppin.

Bei langfristiger Erkrankung (über vier Wochen) bzw. negativer Genesungsprognose ist das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin/zuständiger Teamleiter Fallmanagement schriftlich oder unter Nutzung des Trägerportals SAM zu informieren. Der Bereich Fallmanagement entscheidet über den weiteren Verbleib der leistungsberechtigten Person in der Agh MAE. Bei Abbruch der Teilnahme erfolgt die Nachbesetzung im Rahmen einer Zuweisung durch das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin.

## **VII. Sonstiges**

Der Träger hat die Agh MAE entsprechend dem Bewilligungsbescheid und der Maßnahmekonzeption durchzuführen und trägt hierfür die Verantwortung. Im Fall der Beschäftigung von Teilnehmern/innen in Einsatzstellen außerhalb der Betriebsstätten des Trägers obliegt dem Träger die Gesamtverantwortung.

Der Träger darf die Teilnehmer/innen nur entsprechend dem Bewilligungsbescheid beschäftigen. Beabsichtigt der Träger Änderungen gegenüber dem Bewilligungsbescheid (z.B. hinsichtlich auszuführender Arbeiten, Arbeitsort, Arbeitszeit oder Einsatzstelle), hat er diese unverzüglich vorab dem Jobcenter Ostprignitz-Ruppin mitzuteilen. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin.

Der Träger schließt mit dem/der Teilnehmer/in eine Vereinbarung ab, in der Beschäftigungs- und andere Rahmenbedingungen festgehalten werden.

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz (u.a. die Arbeitsstättenverordnung), das Arbeitszeitgesetz und das Bundesurlaubsgesetz sind zu beachten. Der erworbene Urlaubsanspruch kann geblockt über mehrere Tage gewährt werden.

Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Teilnehmer/innen wie Arbeitnehmer/innen (Haftung z.B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit).

Die Teilnehmer/innen gehören zum unfallversicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (VII). Der Maßnahmeträger hat die Unfallversicherung der Teilnehmer/innen sicherzustellen und dem Jobcenter Ostprignitz-Ruppin nachzuweisen.



Ergeben sich im Verlauf der Durchführung einer Agh MAE Veränderungen, insbesondere leistungsrelevante bzw. die Tätigkeit betreffende Veränderungen, sind diese an dem auf das Ereignis folgenden Arbeitstag beim Jobcenter Ostprignitz-Ruppin anzuzeigen. Der Träger ist dem Jobcenter Ostprignitz-Ruppin gemäß § 61 SGB II zur Auskunft verpflichtet.

Für die Wahrnehmung von Meldeterminen beim Jobcenter Ostprignitz-Ruppin sind Teilnehmer/innen einer Agh MAE für die erforderliche Zeit ohne Fortzahlung der Mehraufwandsentschädigung freizustellen. Gleiches gilt für Vorstellungsgespräche bei Dritten/Arbeitgebern. Die Vorlage eines Nachweises oder einer Bestätigung kann verlangt werden.

Innerhalb einer Agh MAE können Teilnehmer/innen auch Maßnahmen bei einem Arbeitgeber absolvieren (Aktivierungsmaßnahmen nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III). Die Entscheidung darüber trifft im Jobcenter Ostprignitz-Ruppin der zuständige persönliche Ansprechpartner, der den Bereich Arbeitsförderung über die Entscheidung informiert. Die Abstimmung mit dem Träger der Agh MAE erfolgt über den Bereich Arbeitsförderung des Jobcenters Ostprignitz-Ruppin.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Agh MAE ist am Ende des Projektzeitraums durch den Träger das Arbeits- und Sozialverhalten des/der Teilnehmers/in einzuschätzen, in einem Abschlussgespräch auszuwerten und dem Jobcenter Ostprignitz-Ruppin bekannt zu geben.

Maßnahmebelege hat der Träger zu Prüfzwecken mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

## **VIII. Datenschutz**

Der Träger ist verpflichtet, die Verarbeitung personenbezogener Daten der Teilnehmer/innen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und der Sozialgesetzbücher vorzunehmen.

Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist.

Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung personenbezogener Daten der Teilnehmer/innen vom Jobcenter Ostprignitz-Ruppin an Träger ist § 50 Abs. 1 SGB II. Der Maßnahmeträger ist wiederum gemäß § 61 SGB II zur Auskunft verpflichtet.

Die o.g. gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Trägern ist es gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der ihnen vom Jobcenter Ostprignitz-Ruppin übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zu unbefugtem Zugang führt.

§ 16d SGB II Arbeitsgelegenheiten

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. § 18d Satz 2 findet Anwendung.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

(4) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

(5) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

(6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit. Abweichend von Satz 1 können erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der 24 Monate bis zu zwölf weitere Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 5 weiterhin vorliegen.

(7) Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zusätzlich zum Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(8) Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Kosten, erstattet. Hierzu können auch Personalkosten gehören, die entstehen, wenn eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Betreuung notwendig ist.